



Unser Zeichen: A-7/2006/864

23. Oktober 2007

## EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich  
hat in Sachen gegen

**Nef Roland Beat**, geboren am 01.07.1959, von Urnäsch, Höherer Stabsoffizier, wohnhaft:  
Kürbergstrasse 29, 8049 Zürich

Haft: 26.01.07, 05.45 Uhr - 26.01.07, 17.40 Uhr

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Bernhard Rüdy, Winzerhalde 16, 8049 Zürich

betreffend **Nötigung etc.**

aus folgenden Gründen:

1. Am 27. September 2006 erstattete ~~X~~ der Stadtpolizei Zürich eine Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Partner Roland Nef wegen Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, sexuelle Belästigung sowie Pornographie und stellte auch die notwendigen Strafanträge. Gestützt auf diese Anzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat ein Verfahren betreffend Nötigung etc. eröffnet. Mit Verfügung vom 20. November 2006 wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich abgetreten.

2. Die Geschädigte machte zusammenfassend geltend, sie sei von Roland Nef, von welchem sie sich an Weihnachten 2004 getrennt habe, in der Zeit vom März 2005 bis 22. Dezember 2006 an ihrem Wohnort in Zürich mittels Mobiltelefon, Briefen und SMS, meist mit sexuellem Inhalt, sowie durch die Zusendung von Sexzeitschriften und einer ebensolchen DVD belästigt worden. Ebenso warf sie ihm vor, ihre E-Mail Adresse missbraucht und in ihrem Namen unter Bekanntgabe ihrer persönlichen Daten auf Sexinserate geantwortet zu haben. All dies habe zu massiven Störungen geführt. Sie habe sich deshalb gezwungen ge-

sehen, ihren Tagesablauf zu ändern. Sie habe sich regelrecht verfolgt gefühlt.

3. Am 26. Januar 2007 wurde Roland Nef verhaftet. Am gleichen Tag wurde an seinem Wohnort und unter Beizug von Fachleuten des VBS an seinem Arbeitsort Hausdurchsuchungen durchgeführt. Nach einer ersten Einvernahme mit dem Angeschuldigten konnte, ebenfalls am 26. Januar 2007, die Geschädigte als Zeugin befragt werden. Dabei bestätigte sie sinngemäss ihre bei der Polizei gemachten Aussagen. In der Folge wurde der Angeschuldigte nach einer kurzen Stellungnahme zur Zeugeneinvernahme am gleichen Tag aus der Haft entlassen.

4. Am 17. Juli 2007 fand bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ein Gespräch mit dem Verteidiger sowie der Geschädigtenvertreterin statt. Dabei einigten sich die Parteien dahingehend, dass sie bilateral weitere Gespräche führen und die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich bis spätestens 17. September 2007 über das Ergebnis orientieren würden. Nach zwei Fristverlängerungen reichten die Parteien am 2. Oktober 2007 eine Vereinbarung ein, welche von der Geschädigten und deren Anwältin sowie vom Angeschuldigten und seinem Verteidiger unterzeichnet worden war. Dieser Vereinbarung ist u.a. zu entnehmen, dass sich der Angeschuldigte gegenüber X. für sein Verhalten entschuldigt, dass sie diese Entschuldigung annimmt und alle Strafanträge gegen Roland Nef zurückzieht sowie eine allgemeine Desinteresseerklärung abgibt. Schliesslich haben sich die Parteien auch in Bezug auf eine Genugtuung und Entschädigung, dabei insbesondere auch über die Kosten für die Geschädigtenvertreterin, geeinigt.

5. Der Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 septies StGB sowie die sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB sind nur auf Antrag hin strafbar. Mit dem Rückzug der Strafanträge fehlt es somit an einer objektiven Prozessvoraussetzung, weshalb das Verfahren in diesen Punkten gegen Roland Nef einzustellen ist.

Bei den noch verbleibenden Delikten der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 StGB handelt es sich um Officialdelikte. Das heisst, der Staat hat von Amtes wegen den Sachverhalt zu untersuchen und in der Folge auch zu ahnden. Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung der Parteien und insbesondere der Desinteresseerklärung der Geschädigten ist gestützt auf Art. 53 StGB zwingend (vgl. Bänziger, Hubschmid, Sollberger, zur Revision des AT StGB, 2. Auflage, S. 15) zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Strafbefreiung gegeben sind. Unter dem Titel Wiedergutmachung sieht Art. 53 StGB vor, dass von einer Bestrafung abgesehen werden kann, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das bewirkte Unrecht auszugleichen, und wenn zusätzlich die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42 StGB) erfüllt und das Interesse der Oeffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Aus der Vereinbarung geht hervor, dass sich der Angeschuldigte für sein Verhalten bei der Geschädigten entschuldigt und diese das akzeptiert hat. Ferner haben sich die Parteien auch geeinigt, was die finanzielle Wiedergutmachung, konkret die Schadensregelung, anbelangt. Im vorliegenden Fall hätte überdies der nicht vorbestrafte Angeschuldigte in Würdigung aller Gesamtumstände noch mit einer bedingten Strafe rechnen können. Schliesslich ist das Interesse der Oeffentlichkeit und der Geschädigten an einer Strafverfolgung nicht gegeben. Die strafbaren Handlungen richteten sich nicht gegen eine Vielzahl von Menschen, sondern gegen eine bestimmte Person und diese hat eine ausdrückliche Desinteressenerklärung abgegeben. Da zusammenfassend die Voraussetzungen von

Art. 53 StGB gegeben sind, ist das Verfahren gegen Roland Nef auch betreffend Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 StGB einzustellen.

6. Die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung sind grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen (§ 42 Abs. 1 StPO). Sie werden dem Angeschuldigten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er die Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht hat (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StPO). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der Kostenpflicht des aus dem Verfahren entlassenen Angeschuldigten nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch welches die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde (BGE 119 I a 334; BGE 116 I a 168 f.). Voraussetzung für die Kostentragungspflicht eines Angeschuldigten ist, unter Verweis auf die Regelung von Art. 41 OR, das Vorliegen eines widerrechtlichen, schuldhaften und zu den verursachten Untersuchungskosten adäquat kausalen Verhaltens. Ein solches liegt beim Angeschuldigten vor, hat er doch durch seine Verhaltensweise Anlass zu der vorliegenden Strafuntersuchung gegeben, weshalb ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Damit entfallen auch Ansprüche für Umtriebsentschädigungen und Genugtuungen.

verfügt:

1. Die Untersuchung wird eingestellt.
2. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.

Diese bestehen in:

Fr. 2'500.00 Staatsgebühr

Fr. 300.00 Kanzleikostenpauschale

Fr. 9'615.95 Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 12'415.95 Total

Über auferlegte Kosten stellt die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung.

4. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich zur Genehmigung
- ◆ den Angeschuldigten durch seinen Verteidiger (vorgenannt)
- ◆ die Geschädigte

•

durch ihre Rechtsanwältin: RAin lic.iur. Brigit Rösli, Kernstrasse 8/10, Postfach 2122, 8026 Zürich

sowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:

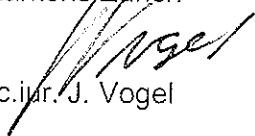
- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich zuhanden der Bezirksgerichtskasse Zürich zur Kostenverrechnung
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
- ◆ der Stadtpolizei Zürich

5. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden.

Werden mit dieser Verfügung Gegenstände und Vermögenswerte freigegeben oder eingezogen, können davon betroffene Personen binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich, gerichtliche Beurteilung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

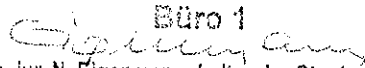
Die Geschädigte und der Angeschuldigte können binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, Badenerstrasse 90, 8026 Zürich gerichtliche Beurteilung über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft I  
des Kantons Zürich

  
StA lic.iur. J. Vogel

Genehmigt am 24. Okt. 2007

Staatsanwaltschaft I  
des Kantons Zürich  
Büro 1

  
lic. iur. N. Eigenmann, Leitender Staatsanwalt